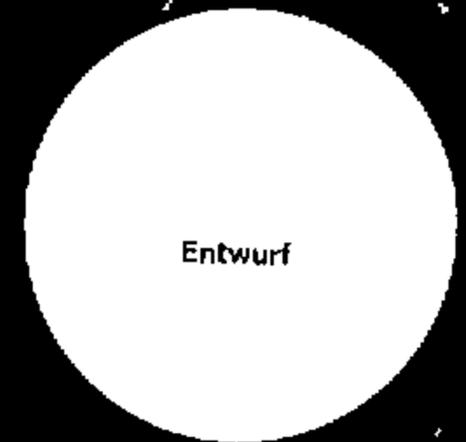
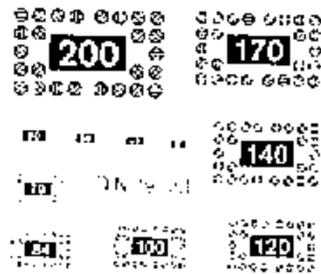


Grundsatz Programm des DGB



Entwurf

Grundsatz Programm des DGB

Entwurf

C2080

D 8418

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek

Sozialdemokratische Partei
Deutschlands
Partei Vorstand
Bibliothek

(Vorlage des Bundesvorstandes,
Beschluß vom 7./8. Mai 1963)

Inhalt

Präambel	5
Wirtschaftspolitische Grundsätze	11
I. Grundlagen der Wirtschaftspolitik	13
II. Ziele der Wirtschaftspolitik	14
1. Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum	14
2. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung	14
3. Stabilität des Geldwertes	15
4. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht	15
5. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit	15
III. Mittel der Wirtschaftspolitik	17
1. Der volkswirtschaftliche Rahmenplan	17
2. Der öffentliche Haushalt, Finanz- und Steuerpolitik	17
3. Die Investitionslenkung	18
4. Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht	18
5. Wirtschaftliche Mitbestimmung	19
6. Planung und Wettbewerb	19
Sozialpolitische Grundsätze	21
I. Grundrechte der Arbeit	23
II. Arbeit und Betrieb	24
III. Arbeitsverhältnis	25
IV. Beruf und Arbeit	26
V. Schutz am Arbeitsplatz	27
VI. Gesundheitssicherung	28
VII. Soziale Sicherung	29
VIII. Geldleistungen der Sozialen Sicherung	30
IX. Finanzierung der Sozialen Sicherung	31
X. Soziale Selbstverwaltung	32
XI. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	33
XII. Internationale Sozialpolitik	34
Kulturpolitische Grundsätze	35
I. Kulturpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden	38
II. Bildung und Erziehung	39
1. Die Schule	39
2. Die Erwachsenenbildung	40
III. Wissenschaft und Forschung	41
IV. Kunst	43
V. Presse, Hörfunk und Fernsehen	44
VI. Internationale Kulturbeziehungen	46

Durchdrungen von der Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und dem ganzen Volke, bekennen sich der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften zu den unveräußerlichen Rechten des Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung und zu der Unantastbarkeit seiner Würde. Sie fordern die Verwirklichung der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen in allen Teilen der Welt.

Die Besinnung auf die Grundwerte des menschlichen Zusammenlebens wird um so dringender, als sich der einzelne in zunehmendem Maße den Bedrängnissen der modernen industriellen Arbeitswelt und neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Abhängigkeiten ausgesetzt sieht. Die Gewerkschaften nehmen diese Herausforderung des 20. Jahrhunderts an. Sie wissen, daß die Arbeiterbewegung bisher große Erfolge errungen hat, daß sich aber neue Aufgaben stellen, die nur mit neuen Mitteln gelöst werden können.

Die stolzen Erfolge der Arbeiterbewegung in der Vergangenheit, die den Aufbruch der Menschheit in eine bessere Zukunft eingeleitet haben, dürfen nicht zur Selbstgenügsamkeit führen. Sie bedeuten eine Verpflichtung für die Zukunft. Hierbei bedarf es gleichstarker Impulse aus den ethischen und politischen Grundhaltungen, die den Geist der Solidarität in der Gewerkschaftsbewegung bestimmen.

Die frühe kapitalistische Wirtschaftsordnung hatte dem Arbeitnehmer die gesellschaftliche Eingliederung verwehrt, seine Person der Willkür des Unternehmers unterworfen, seine Arbeitskraft dem Marktgesetz ausgeliefert, seine soziale Sicherheit dem Gewinnstreben untergeordnet. Die Arbeitnehmer schlossen sich zu Gewerkschaften zusammen. Es war ihr Ziel, die Würde des arbeitenden Menschen wiederherzustellen und zu schützen, ihn sozial zu sichern und eine Gesellschaftsordnung zu erkämpfen, die allen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglicht.

Wichtige Teile der gewerkschaftlichen Forderungen sind als Grundrechte der Bürger von den demokratischen Verfassungen und der öffentlichen Meinung anerkannt worden. Die Gewerkschaften sind aufgerufen, am stetigen Ausbau des sozialen Rechtsstaates und an der Gestaltung der demokratischen Gesellschaft mitzuwirken.

Damit werden die Gewerkschaften zum entscheidenden Integrationsfaktor der Demokratie und wichtigen Partner der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Willensbildung.

Freie und unabhängige Gewerkschaften können nur in der Demokratie bestehen und wirken. Sie verteidigen — die Geschichte beweist es — in der Demokratie ihre eigene Lebensgrundlage. Sie setzen sich deshalb gegen alle totalitären und reaktionären Bestrebungen mit Entschiedenheit zur Wehr.

Die Verschmelzung verschiedener Gewerkschaftsrichtungen in der modernen Einheitsgewerkschaft hat das Prinzip der Solidarität aller arbeitenden Frauen und Männer konsequent verwirklicht.

Als Organisation der Arbeiter, Angestellten und Beamten nehmen die Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen aller Arbeitnehmer und ihrer Familien im Rahmen der Erfordernisse des Gesamtwohls wahr.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind und bleiben unabhängig von Regierungen, Parteien, Konfessionen und Unternehmern. Sie bekräftigen ihre Entschlossenheit zur weltanschaulichen, religiösen und politischen Toleranz.

Strukturelle Veränderungen der modernen Industriegesellschaft, die Koalitionsfreiheit, die Tarifautonomie und die Sozialpolitik haben die Erscheinungsformen des sozialen Konflikts gewandelt. Zwar hat die allgemeine Anhebung des Lebensstandards, die vor allem der Schaffenskraft und dem Fleiß der Arbeitnehmer und nicht zuletzt dem ständigen Drängen der Gewerkschaften zu verdanken ist, vielen Arbeitnehmern neue Möglichkeiten der Lebensgestaltung eröffnet. Aber die Ungerechtigkeit der Einkommens- und Vermögensverteilung, die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Marktgeschehen und von privater Wirtschaftsmacht sind noch nicht überwunden.

Die Entwicklung in der Bundesrepublik hat zu einer Wiederherstellung alter Besitz- und Machtverhältnisse geführt. Die Großunternehmen sind erstarkt, die Konzentration des Kapitals schreitet ständig fort. Die Kleinunternehmen werden zurückgedrängt oder den Großunternehmen wirtschaftlich untergeordnet.

Die Arbeitnehmer, d. h. die übergroße Mehrheit der Bevölkerung, sind nach wie vor von der Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel ausgeschlossen. Ihre Arbeitskraft ist auch heute noch ihre einzige Einkommensquelle.

Die damit verbundenen sozialen Risiken kann der einzelne Arbeitnehmer nicht allein tragen. Sein legitimer Anspruch auf soziale Sicherheit kann nur durch solidarische Verantwortung der Gesellschaft erfüllt werden.

Die Gewerkschaften haben die Aufgabe, durch Ausweitung der Mitbestimmung eine gesellschaftliche Umgestaltung einzuleiten, die darauf abzielt, alle Bürger an der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Willensbildung gleichberechtigt teilnehmen zu lassen.

Um Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und steigende Einkommen zu sichern, muß der enge Rahmen der Nationalwirtschaften durch neue übernationale Formen erweitert werden. Die Aufgaben unserer Zeit können nur durch konstruktive solidarische Zusammenarbeit der Menschen, Völker und Staaten gelöst werden. Das Ziel ist eine politische und wirtschaftliche Gemeinschaft der freien und demokratischen Völker in Europa und ihre enge Verbundenheit mit den freien Völkern der Welt.

Grundlage für den sozialen Fortschritt und die soziale Sicherheit in allen Teilen der Welt ist die Erhaltung des Friedens. Die Gewerkschaften fordern die Ächtung aller Atomwaffen und aller sonstigen Massenvernichtungsmittel sowie die allgemeine und kontrollierte Abrüstung. Die Beseitigung von Hunger, Armut und Unterdrückung in allen Teilen der Welt ist eine wichtige Bedingung für eine stabile Friedensordnung.

Die Gewerkschaften bekennen sich uneingeschränkt zur Selbstbestimmung der Völker.

Sie fordern die Verwirklichung des Rechtes auf Selbstbestimmung auch für das deutsche Volk. Die Wiedervereinigung Deutschlands ist die Voraussetzung für eine friedliche Ordnung Europas. Berlin bleibt die Hauptstadt Deutschlands.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ruft alle noch abseits stehenden Arbeitnehmer auf, durch ihre Mitarbeit in den Gewerkschaften an der sozialen Ausgestaltung und Festigung der Demokratie und an dem Aufbau einer gerechten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung mitzuwirken.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und seine Gewerkschaften sind bereit, in Aufgeschlossenheit und ehrlicher Auseinandersetzung die Fragen unserer Zeit mit den Repräsentanten aller Schichten unseres Volkes zu behandeln.

Parlamente, Regierungen, Parteien und alle, die guten Willens sind, sind aufgerufen, die Gewerkschaften in ihren Bestrebungen in der modernen Gesellschaft zu unterstützen. Darauf haben sie um so mehr Anspruch, als ihre Bestrebungen über enge Interessenvertretung hinaus dem Gesamtwohl dienen.

Unsere Zeit verlangt von allen, das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Leben so zu gestalten, daß der Mensch in seiner persönlichen Freiheit mit der Möglichkeit der Nutzung aller seiner Gaben an der Gestaltung seiner Persönlichkeit und seiner Umwelt verantwortlich mitwirken kann.

Nur wenn es gelingt, eine solche Ordnung zu schaffen, wird die Freiheit des einzelnen, die Freiheit der Gemeinschaft und eine wahrhaft demokratische Gesellschaft in allen ihren Lebensformen verwirklicht werden. Sie allein ist die Gewähr für ein menschenwürdiges Leben und der einzig wirksame Schutz gegen totalitäre und andere unwürdige Daseinsformen.

Von dieser Aufgabe ausgehend, bekennen sich die Gewerkschaften zu den folgenden Grundsätzen:

Wirtschafts-
politische
Grundsätze

I. Grundlagen der Wirtschaftspolitik

Die Wirtschaft hat der freien und selbstverantwortlichen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit zu dienen. Wie jedes Glied der Gesellschaft muß auch der Arbeitnehmer sein Leben in freier Selbstbestimmung gestalten können.

Jedes Wirtschaften ist seiner Natur nach gesellschaftlich. Es darf nicht allein vom Gewinnstreben bestimmt sein. Von wirtschaftlichen Entscheidungen werden insbesondere die Arbeitnehmer betroffen. Deshalb müssen sie und ihre Gewerkschaften gleichberechtigt an der Gestaltung der Wirtschaft beteiligt werden. Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist eine der Grundlagen einer freiheitlichen und sozialen Gesellschaftsordnung. Sie entspricht dem Wesen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Die von den Gewerkschaften erstrebte Ordnung unserer Wirtschaft soll

jedem Arbeitnehmer ein Höchstmaß an Freiheit und Selbstverantwortung gewährleisten,

ihn an der Gestaltung der Wirtschaft gleichberechtigt beteiligen,

ihm eine seiner Persönlichkeit entsprechende dauerhafte Tätigkeit sichern,

eine gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung herbeiführen,

ein optimales Wachstum der Wirtschaft ermöglichen, den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindern, Planung und Wettbewerb zur Erreichung der volkswirtschaftlichen Ziele einsetzen,

die Erkenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge durch Offenlegung aller Daten ermöglichen.

II. Ziele der Wirtschaftspolitik

1. Vollbeschäftigung und stetiges Wirtschaftswachstum

Eines der Grundrechte des Menschen ist das Recht auf Arbeit. Das verwirklichte Recht auf Arbeit ist die Vollbeschäftigung. Für die soziale und politische Entwicklung der freien Welt ist die Sicherung der Vollbeschäftigung und eines optimalen Wachstums der Wirtschaft und des Lebensstandards in allen Ländern von entscheidender Bedeutung.

Die Wirtschaftspolitik muß auf die volle Entfaltung und Nutzung aller produktiven Kräfte gerichtet sein. Alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und politischen Möglichkeiten sind planmäßig zur Vermeidung von Konjunktur- und Beschäftigungsschwankungen anzuwenden.

Eine wachsende Wirtschaft bedingt fortlaufende Änderungen in der Wirtschaftsstruktur, von denen auch bei allgemeiner Vollbeschäftigung die Beschäftigung in einzelnen Bereichen beeinträchtigt werden kann. Die Integration der europäischen Wirtschaft, die Intensivierung des internationalen Warenaustausches und die Umschichtung der Nachfrage werden diese Tendenzen noch verstärken.

Die Gewerkschaften bejahen den technischen Fortschritt als Mittel für eine qualitativ bessere und preisgünstigere Versorgung der Bevölkerung und zur Erleichterung der menschlichen Arbeit. Die wirtschaftlichen und sozialen Gefahren, die sich aus der Technisierung, insbesondere der Rationalisierung und der Automation ergeben können, müssen ständig beobachtet und geprüft werden.

Es ist notwendig, die Richtung der wirtschaftlichen Entwicklung auf allen Gebieten frühzeitig zu erkennen und vorausschauend und planmäßig Maßnahmen gegen nachteilige volkswirtschaftliche und soziale Folgen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen die Umstellung vorhandener sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze ermöglichen und den betroffenen Arbeitnehmern volle soziale Sicherheit gewährleisten.

2. Gerechte Einkommens- und Vermögensverteilung

Die gegenwärtige Einkommens- und Vermögensverteilung ist ungerecht. Es ist dringend erforderlich, alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen. Der Um-

fang der Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis der wirtschaftlichen Tätigkeit ist ein wesentlicher Maßstab für soziale Gerechtigkeit. Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten.

Die aktive Lohn- und Gehaltspolitik der Gewerkschaften ist auf eine gerechtere Verteilung des Sozialprodukts gerichtet. Diesem Ziel müssen auch alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen dienen.

Wichtige Voraussetzung breiterer Vermögensstreuung sind ein höherer Anteil der Arbeitnehmer am Volkseinkommen, der Abbau der Steuerprivilegien für hohe Einkommen und die Förderung der Ersparnisbildung bei den unteren und mittleren Einkommensgruppen.

3. Stabilität des Geldwertes

Die Erhaltung der Währungsstabilität ist Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Wirtschaftspolitik. Geldwertminderungen begünstigen die Sachwertbesitzer und benachteiligen die Sparer und Bezieher fester Einkommen. Von Preissteigerungen werden in erster Linie die Arbeitnehmer, Rentner und Pensionäre betroffen.

Eine am Gesamtwohl orientierte Wirtschaftspolitik muß neben Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum auch die Stabilität des allgemeinen Preisniveaus anstreben.

4. Verhinderung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht

Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozeß in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht – zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken – ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, jeden Mißbrauch zu verhindern.

5. Die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben der Gegenwart erfordern internationale Lösungen. Ein wichtiger Faktor für Produktivitätssteigerungen, ständiges Wirtschaftswachstum und Währungsstabilität ist die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Länder bestehenden Institutionen müssen gestärkt werden. Sie müssen einer wirksamen demokratischen Kontrolle unterstehen.

Die europäische wirtschaftliche Integration muß von der politischen Bereitschaft getragen sein, eine koordinierte Wirtschafts- und Sozialpolitik unter Beteiligung der Gewerkschaften zu verwirklichen und eine enge Zusammenarbeit aller freien Länder zu erreichen, die die demokratischen Grundrechte und freie, unabhängige Gewerkschaftsorganisationen anerkennen. Kein Land darf in die europäischen Gemeinschaften aufgenommen werden, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Die Hilfe für die Entwicklungsländer muß planmäßig geleistet werden und eine ausgeglichene Wirtschafts- und Sozialstruktur in den Entwicklungsländern errichten und festigen. Deshalb ist jedes Projekt der Entwicklungshilfe mit einem Sozialplan zu verbinden, der ohne die Mitwirkung der Gewerkschaften nicht zu verwirklichen ist. Nur durch den Aufbau demokratischer, unabhängiger Arbeitnehmerorganisationen kann die demokratische Gesamtentwicklung dieser Länder garantiert werden.

III. Mittel der Wirtschaftspolitik

1. Der volkswirtschaftliche Rahmenplan

Die Sicherung von Vollbeschäftigung und stetigem Wirtschaftswachstum sowie die Stabilisierung des Geldwertes setzen in der modernen dynamischen Wirtschaft eine Koordinierung aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen voraus. Die wirtschaftliche Entwicklung darf nicht sich selbst überlassen bleiben.

Der Wirtschaftsprozess ist durch eine differenzierte volkswirtschaftliche Gesamtrechnung überschaubar zu machen, so daß die Geld- und Güterströme innerhalb der Wirtschaft und zwischen dem In- und Ausland sichtbar werden und die voraussichtlichen Auswirkungen bestimmter Einkommens- und Ausgabenänderungen beurteilt werden können.

Aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der Rahmenplan in der Form eines Nationalbudgets zu entwickeln. Es enthält die Zielsetzung für die Entwicklung der Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum. An seiner Vorbereitung ist der Deutsche Gewerkschaftsbund zu beteiligen. Die Richtlinien des Nationalbudgets sind für die Organe der staatlichen Wirtschaftspolitik verbindlich. Sie geben die notwendigen Orientierungsdaten für die eigenen freien Entscheidungen in den Wirtschaftsbereichen und den Einzelwirtschaften.

2. Der öffentliche Haushalt, Finanz- und Steuerpolitik

Die Finanz- und Steuerpolitik ist ein wichtiges Instrument der Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Die Bedeutung der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der öffentlichen Investitionen wächst von Jahr zu Jahr. Das Gewicht der öffentlichen Haushalte in der Wirtschaftspolitik wächst darüber hinaus in dem Maße, in dem zur Beseitigung der bisherigen Verhältnisse bei der Erfüllung der großen Gemeinschaftsaufgaben öffentliche Mittel bereitgestellt werden.

Der jährliche rechnerische Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben im Staatshaushalt sollte angestrebt werden, darf aber nicht alleinige Richtschnur der staatlichen Finanzpolitik sein.

Aus den öffentlichen Haushalten sind Investitionshaushalte auszugliedern. Sie müssen koordiniert werden und sollen einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen. Bei ihrer Inanspruchnahme muß den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden.

Im Hinblick auf eine soziale und gerechte Verteilung ist eine Verlagerung der Anteile des Gesamtsteueraufkommens von den indirekten zu den direkten Steuern anzustreben. Die Grundsätze der Steuerpolitik - Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit, Einfachheit - müssen verwirklicht werden.

3. Die Investitionslenkung

Umfang und Art der Investitionstätigkeit bestimmen maßgeblich die Konjunkturlage und die zukünftige Entwicklung einer Volkswirtschaft. Fehlleitungen von Kapital und Arbeitskraft sind ebenso wie Arbeitslosigkeit und Nichtausschöpfung der wirtschaftlichen Wachstumsmöglichkeiten eine Belastung des Lebensstandards. Deshalb müssen im privatwirtschaftlichen wie im öffentlichen Bereich die Investitionen auf die konjunkturellen und strukturellen Erfordernisse der Gesamtwirtschaft abgestimmt sein.

Die in konjunktureller und struktureller Hinsicht notwendige Steuerung der privaten Investitionstätigkeit erfordert zusätzlich zu der global wirkenden Kreditpolitik einzelwirtschaftliche, auf bestimmte Wirtschaftszweige oder auf regionale Bereiche gerichtete Maßnahmen. Diese differenzierte Investitionssteuerung kann z. B. durch gezielte steuerliche und kreditpolitische Mittel oder durch Änderung der Abschreibungsbedingungen erfolgen.

Als Grundlage für die Investitionslenkung sind laufend Bedarfs- und Nachfragevorausschätzungen für die einzelnen Wirtschafts- und Industriezweige vorzunehmen und zu veröffentlichen. Auf diese Weise ist auch eine Beeinflussung der privatwirtschaftlichen Investitionstätigkeit in der volkswirtschaftlichen Rahmenplanung zu erreichen, ohne die letzte Entscheidung über Art und Umfang der Investitionen aus dem Bereich des einzelnen Unternehmens herauszunehmen.

4. Die Kontrolle wirtschaftlicher Macht

Zur Kontrolle der wirtschaftlichen Macht in ihren vielfältigen Formen sind - je nach Ausmaß und Bedeutung - verschiedene Methoden anzuwenden. Entscheidend ist, daß der Mißbrauch wirtschaftlicher Macht verhindert und eine soziale Gestaltung der Wirtschaft gesichert wird.

Insbesondere fordern die Gewerkschaften:

fortlaufende Erhebungen über den Umfang der Konzentrationsbewegung durch die Bundesregierung,

die Beseitigung konzentrationsfördernder Rechtsvorschriften (z. B. auch der entsprechenden Steuervorschriften),

die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften,

die Neuordnung der Unternehmensverfassung,

die Erweiterung der Publizität,

die wirkungsvolle Ausgestaltung der Monopol- und Kartellkontrolle,

die Mobilisierung des Wettbewerbs u. a. durch öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen,

den Ausbau des Systems öffentlich gebundener Unternehmen,

die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmungen in Gemeineigentum.

Das Gemeineigentum in seinen verschiedenen Formen hat in der modernen Industriegesellschaft entscheidende Bedeutung, besonders auch als Lenkungs- und Steuerungsmittel der Wirtschaft. Die Gewerkschaften fordern die Erhaltung und Ausweitung des öffentlichen Industriebesitzes.

Die wachsende Bedeutung der Atomindustrie erfordert staatliches Eigentum an allen Kernbrennstoffen und eine strenge Kontrolle des Reaktorbaues im Hinblick auf eine Koordinierung der gesamten Energiepolitik sowie aus Gründen des Arbeits- und Bevölkerungsschutzes.

5. Wirtschaftliche Mitbestimmung

Die paritätische Mitbestimmung der Arbeitnehmer muß bei allen wirtschaftlichen, sozialen und personellen Entscheidungen gesichert sein. Sie muß im privaten und gemeinwirtschaftlichen Bereich gelten.

Zu ihrer Sicherung

sind die betrieblichen Mitbestimmungsrechte auszubauen,

sind die Aufsichtsräte aller Großunternehmen paritätisch aus Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zu besetzen,

ist in die Vorstände und Geschäftsführungen aller Großunternehmen mindestens ein Mitglied zu berufen, das nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden kann.

Die überbetriebliche Mitbestimmung muß in paritätisch aus Arbeitnehmervertretern und Unternehmensvertretern besetzten Organen verwirklicht werden.

6. Planung und Wettbewerb

Jede Volkswirtschaft bedarf im Rahmen einer grundsätzlich am Wettbewerb orientierten Ordnung der Planung.

Wettbewerb und Planung dienen der Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele.

Monopole und Kartelle führen zur Einschränkung und Ausschaltung des Wettbewerbs in der Marktwirtschaft. Deshalb ist das Wettbewerbsrecht wirksamer zu gestalten. Die Kartellgesetzgebung muß auf dem Verbotsprinzip aufbauen, die Preisbindung zweiter Hand ist zu verbieten. Der Verbraucher muß in die Lage versetzt werden, Qualität und Preiswürdigkeit der einzelnen Erzeugnisse nach objektiven Kriterien zu beurteilen.

Monopolistisch beherrschte oder durchsetzte Märkte sind durch direkte öffentliche Intervention im Interesse der Gesamtheit zu regulieren. Dabei kommt den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen eine wesentliche Bedeutung zu.

I. Grundrechte der Arbeit

Der soziale Rechtsstaat hat die Verpflichtung, die Grundlagen für die Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit zu schaffen. Die Vollbeschäftigung und ihre Erhaltung sind hierzu wesentliche Voraussetzungen. Die freie Wahl des Berufes, des Arbeitsplatzes und der Ausbildungsstätte ist zu gewährleisten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien sind, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können, auf ein Arbeitseinkommen angewiesen, das ausreicht, sie wirtschaftlich zu sichern und ihnen die Teilnahme am kulturellen Leben zu ermöglichen.

Die Arbeitnehmer haben das Recht, sich in Gewerkschaften zusammenzuschließen. Die freie Betätigung der Gewerkschaften im Rahmen ihrer selbstbestimmten Aufgaben ist uneingeschränkter Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Das Streikrecht der Gewerkschaften ist unantastbar.

Die eigenverantwortliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Abschluß von Tarifverträgen ist allein Aufgabe der Gewerkschaften sowie der Arbeitgeber und ihrer Verbände. Jeder staatliche Eingriff in die Tarifhoheit ist unzulässig. Das gilt auch für jede Form eines Zwanges zur Schlichtung.

Die tarifvertraglich vereinbarten Löhne, Gehälter sowie sonstigen Arbeitsbedingungen, die zur Sicherung des Rechtsanspruches auch alle betrieblichen Leistungen an die Arbeitnehmer zu umfassen haben, gelten unabdingbar nur für die von dem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

II. Arbeit und Betrieb

Das Recht auf Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen in Betrieben und Verwaltungen ist auszudehnen, wirksamer zu gestalten und durch eine neue Rechtsgrundlage zu verbessern.

Die Stellung der Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie der Jugendvertreter ist rechtlich so zu sichern, daß ihnen durch die Erfüllung ihrer Aufgaben keine persönlichen Nachteile entstehen.

Für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute und die Vertreter der Gewerkschaften sind in Betrieben und Verwaltungen alle Voraussetzungen zu schaffen, um auch dort die gewerkschaftliche Vertretung zu sichern.

III. Arbeitsverhältnis

Die Persönlichkeit des Arbeitnehmers und seine Menschenwürde sind auch am Arbeitsplatz zu achten. Seine Arbeitsleistung darf nicht allein als Ware gewertet werden.

Für gleichwertige Tätigkeit ist gleiches Arbeitsentgelt ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts zu zahlen.

Ist der Arbeitnehmer durch höhere Gewalt, aus anderen nicht in seiner Person liegenden Gründen oder aus besonderen persönlichen Gründen verhindert, seiner Arbeit nachzugehen, so hat er Anspruch auf Weiterzahlung seines Arbeitsentgelts.

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und bei Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit haben alle Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung des vollen Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens sechs Wochen.

Das Lehr- und Anlernverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis mit überwiegend arbeitsrechtlichem Charakter. Die Vergütungen und sonstigen Bedingungen sind tarifvertraglich zu vereinbaren.

Für besonders schutzbedürftige Arbeitnehmergruppen, bei denen die Voraussetzungen zur tarifvertraglichen Regelung der Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen fehlen, sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften Mindestentgelte und sonstige Mindestarbeitsbedingungen festzusetzen.

Die geltenden gesetzlichen Arbeitszeitregelungen sind zu vereinheitlichen, zu verbessern und den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere den verkürzten Arbeitszeiten anzupassen. Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist besonders aus ethischen und familiären Gründen grundsätzlich zu untersagen. Die Schichtarbeit ist wegen ihrer gesundheitsgefährdenden Auswirkung auf das unerläßliche Maß zu beschränken.

Durch Erhöhung des jährlichen Urlaubs und seine materielle Sicherung ist eine ausreichende Erholung der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Der Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen müssen für alle Arbeitnehmer den Arbeitsplatz, die soziale Stellung im Betrieb und den erreichten Lebensstandard weitgehend sichern. Älteren Arbeitnehmern, Behinderten und anderen gefährdeten Arbeitnehmergruppen ist ein besonderer Schutz zu gewähren.

Das Recht der abhängigen Arbeit ist in einem sozial fortschrittlichen Arbeitsgesetzbuch zusammenzufassen.

IV. Beruf und Arbeit

Jeder soll die Möglichkeit erhalten, sich entsprechend seiner Eignung und Neigung für einen Beruf aus- und weiterzubilden. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist fachlich und wirtschaftlich zu sichern. Die Berufsausbildung ist durch Gesetz einheitlich zu regeln, wobei die Mitbestimmung der Gewerkschaften bei der Gestaltung, Durchführung und Überwachung einer zeitgemäßen Berufsausbildung zu sichern ist. Zu einer freigewählten Berufsausbildung müssen jedem die gleichen Möglichkeiten offenstehen. Soziale Ungleichheiten sind durch geeignete Hilfsmaßnahmen zu überbrücken. Das System der Berufsausbildungsbeihilfen ist auszubauen und grundlegend zu vereinheitlichen.

Jeder hat Anspruch auf eine kostenfreie, individuelle und unparteiische Berufs- und Arbeitsberatung sowie Arbeitsvermittlung. Bei der Beratung und Vermittlung sind die Neigungen und Fähigkeiten des Ratsuchenden zu berücksichtigen. Er ist über die sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der gewählten Tätigkeit zu unterrichten.

Die Inanspruchnahme der Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung ist freiwillig. Zwangs- und Erfassungsmaßnahmen sind hiermit unvereinbar.

Soweit bei Rationalisierung und Automation Arbeitsplätze gefährdet werden, haben die Betriebe und Verwaltungen bei ihren Planungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vorzusehen, die aufeinander abzustimmen und zu kontrollieren sind. Die Betriebe und Verwaltungen, die solche Rationalisierungsmaßnahmen durchführen, sind an der Finanzierung der Anpassungshilfen sowie an der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu beteiligen.

Die Vorteile einer betrieblichen Rationalisierung müssen allen Arbeitnehmern zugute kommen. Bei den Anpassungsmaßnahmen sind die Arbeitnehmer vor finanziellen und sozialen Nachteilen zu schützen.

V. Schutz am Arbeitsplatz

Zur Sicherung der Arbeitnehmer vor Unfall- und Gesundheitsgefahren ist der Unfallschutz in den Betrieben technisch, organisatorisch und personell auszubauen. Die Gestaltung des Arbeitsplatzes ist der natürlichen Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer anzupassen. Diese Maßnahmen sind durch einen betrieblichen Gesundheitsschutz zu ergänzen. Die Arbeitgeber sind als Verantwortliche für die Arbeitssicherheit gesetzlich zu verpflichten, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Das Arbeitsschutzrecht muß einheitlich und übersichtlich gestaltet und den Erfordernissen der technisierten Arbeitswelt angepaßt werden. Die Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und Verwaltungen ist durch staatliche Einrichtungen und durch die gesetzliche Unfallversicherung zu unterstützen und zu überwachen. Die Gewerbeaufsicht ist ständig der industriellen Entwicklung anzupassen. Alle für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen sind unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften zusammenzufassen.

Forschung und Lehre im Bereich der Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin sind verstärkt zu fördern. Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind der betrieblichen Praxis nutzbar zu machen.

Jugendliche Arbeitnehmer müssen durch besondere Regelung vor Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese Regelungen müssen Bestimmungen über ausreichende Freizeit enthalten.

Besondere Regelungen sind für den Arbeitsschutz weiblicher Arbeitnehmer erforderlich.

VI. Gesundheitssicherung

Der öffentliche Gesundheitsdienst hat allgemeine Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung durchzuführen. Dazu gehören insbesondere: die wissenschaftliche Erforschung von Volkskrankheiten, öffentliche Beratungsstellen, Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit, z. B. durch Schutzimpfungen, Reinhaltung des Wassers und der Luft, Beseitigung von gesundheits-schädigenden Einwirkungen von Lärm und Strahlen und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Lebensmitteln.

Kinder und Jugendliche sind durch den öffentlichen Gesundheitsdienst regelmäßig ärztlich und zahnärztlich zu untersuchen. Die Bevölkerung ist ständig über eine gesunde Lebensführung aufzuklären.

Zur Erhaltung der Volksgesundheit ist eine dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und den Bedürfnissen des Kranken angepaßte Neugestaltung des Krankenhauswesens notwendig. Bund, Länder und Gemeinden haben zusammenzuarbeiten, um nach einem einheitlichen Plan Krankenhäuser im notwendigen Umfang zu errichten, auszubauen und zu unterhalten.

Die Arbeitnehmer und ihre Familien haben einen Anspruch darauf, daß ihnen alle gesicherten Ergebnisse und erprobten Mittel der medizinischen Forschung zugute kommen.

Eine umfassende ärztliche Hilfe für alle Arbeitnehmer und ihre Familien ist insbesondere durch die Krankenversicherung zu gewährleisten. Die ärztliche Hilfe hat sich auch auf die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung zu erstrecken.

Jeder hat ein Recht auf alle Mittel und Leistungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit dienen. Der Behinderte ist durch umfassende medizinische und berufliche Maßnahmen wieder zu befähigen, am beruflichen und gesellschaftlichen Leben gleichberechtigt teilzunehmen. Diese Rehabilitationsmaßnahmen dürfen nicht von Art, Ursache und Umfang der Behinderung abhängig gemacht werden. Die einzelnen Leistungsträger haben ihre Maßnahmen und Einrichtungen zur Rehabilitation miteinander abzustimmen und gemeinsame Einrichtungen zu schaffen. Hierzu sind neue gesetzliche Grundlagen erforderlich.

VII. Soziale Sicherung

Um die Arbeitnehmer gegen die Folgen der verschiedenen Lebensrisiken, wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit zu schützen, ist ein umfassendes System der Sozialen Sicherung zu schaffen.

Die Soziale Sicherung wird vor allem durch die Träger der Sozialversicherung sowie durch kommunale und unmittelbare staatliche Einrichtungen durchgeführt. Die Sozialversicherung ist solidarische Selbsthilfe und Schutz Einrichtung für alle Arbeitnehmer und ihre Familien.

Die Organisation der Träger der gegliederten Sozialversicherung und anderer sozialer Einrichtungen ist so zu gestalten, daß sie ihre Aufgaben wirkungsvoll erfüllen. Unter Beachtung dieses Zieles ist der organisatorische Auf- und Ausbau der Sozialen Sicherung planmäßig weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt aller Maßnahmen haben die Interessen der Leistungsberechtigten zu stehen.

Die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Sozialen Sicherung erfolgt durch einen unabhängigen Sozialärztlichen Dienst. Die ärztlichen Gutachten sind für alle Sozialleistungsträger verbindlich. Der Sozialärztliche Dienst ist als Gemeinschaftseinrichtung aller Sozialleistungsträger zu errichten und überschaubar zu gliedern. Die Verwaltung des Sozialärztlichen Dienstes erfolgt durch Selbstverwaltungsorgane.

Die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Sozialen Sicherung ist zugunsten einer sozial fortschrittlichen Regelung zu beseitigen.

Auf alle Leistungen der Sozialen Sicherung besteht ein Rechtsanspruch.

VIII. Geldleistungen der Sozialen Sicherung

Durch die Einrichtungen der Sozialen Sicherung sind den Arbeitnehmern und ihren Familien als Ersatz für das ausfallende Arbeitseinkommen ausreichende Geldleistungen zu gewähren, die es dem einzelnen ermöglichen, seinen erreichten Lebensstandard aufrechtzuerhalten. Die Leistungen sind ständig den Veränderungen der Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer anzupassen.

Im Falle der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit ist eine wirtschaftliche Sicherung durch die gesetzliche Arbeitslosenversicherung zu gewähren.

Die wirtschaftliche Sicherung der arbeitsunfähig Kranken hat nach Ablauf der Lohn- und Gehaltsfortzahlung durch die Krankenversicherung zu erfolgen.

Jedem Arbeitnehmer ist bei Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und bei Erreichung einer bestimmten Altersgrenze durch die gesetzliche Rentenversicherung eine Rentenleistung zu gewähren, die seinen erreichten Lebensstandard sichert. Für weibliche Arbeitnehmer, für Arbeitnehmer in besonders gefährdeten Berufen und für Arbeitnehmer, die aus Altersgründen keinen angemessenen Arbeitsplatz mehr erhalten, ist die Rente durch Festsetzung einer besonderen Altersgrenze vorzeitig zu gewähren. Die Renten haben sich aus einer Grundsicherung und einer individuellen Beitragsrente zusammenzusetzen.

Die wirtschaftliche Sicherung der Unfallgeschädigten und deren Hinterbliebenen ist als Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung so zu bemessen, daß sie einen gerechten Schadensersatz darstellt.

Die wirtschaftliche Sicherung während der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen hat ohne zeitliche Begrenzung durch die Träger der Sozialen Sicherung zu erfolgen. Im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung sind dem Behinderten für eine längere Übergangszeit erforderlichenfalls ein Lohn- oder Gehaltsausgleich und sonstige soziale Leistungen zu gewähren, die die Wiedereingliederung erleichtern.

Der Schutz von Mutter und Kind erfordert gesetzliche Maßnahmen, die eine gesundheitliche Betreuung und eine wirtschaftliche Sicherung gewährleisten. Vor und nach der Niederkunft besteht Anspruch auf Freistellung vor der Arbeit unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.

IX. Finanzierung der Sozialen Sicherung

Die Finanzierung der Sozialen Sicherung hat nach den Grundsätzen eines sozialen Rechtsstaates zu erfolgen. Für die Durchführung von Fremdaufgaben aus anderen sozialen Bereichen ist dem durchführenden Träger in jedem Fall voller Kostenersatz zu gewähren.

Die Aufwendungen für Berufsberatung, Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung sind aus Staatsmitteln zu finanzieren. Die Mittel für die wirtschaftliche Sicherung der Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit einschließlich der notwendigen Rücklagen haben die Betriebe und Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen. Bei Massenarbeitslosigkeit hat der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Berufsausbildungsbeihilfen sind aus Staatsmitteln zu finanzieren.

Die Ausgaben der sozialen Krankenversicherung sind durch Beiträge der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Die Aufwendungen für die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung sind vom Staat den Trägern der Krankenversicherung zu erstatten.

In der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Staat die Aufwendungen für die Grundrenten zu übernehmen. Die individuelle Beitragsrente ist aus Beiträgen der Arbeitnehmer und der Betriebe bzw. Verwaltungen zu finanzieren. Zur Finanzierung einer ausreichenden Beitragsrente in der knappschaftlichen Versicherung hat der Staat Zuschüsse zu gewähren.

Die für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlichen Deckungsmittel sind durch Beiträge der Betriebe bzw. Verwaltungen im Umlageverfahren aufzubringen.

Die Mittel für die Gewährung des Kindergeldes sind vom Staat aufzubringen.

Für alle Leistungen der Sozialen Sicherung, die nicht voll aus Staatsmitteln finanziert werden, hat der Staat die Ausfallgarantie zu übernehmen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich an den Aufwendungen der Familien oder Sorgeberechtigten für deren Kinder zu beteiligen. Für jedes Kind ist unabhängig vom Einkommen ein ausreichendes Kindergeld zu gewähren.

X. Soziale Selbstverwaltung

Die Arbeitnehmer verwalten die Einrichtungen der Sozialversicherung und andere entsprechende Einrichtungen der Sozialen Sicherung selbst.

Das Recht der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, ihre Angelegenheiten in alleiniger Zuständigkeit selbst zu regeln, ist unabdingbar. Der Grundsatz uneingeschränkter und alleiniger Selbstverwaltung durch die Arbeitnehmer gilt unteilbar sowohl für die Zusammensetzung der Organe als auch für ihre Aufgaben und den Umfang ihrer Befugnisse. In der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Organe der Selbstverwaltung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch besetzt. Dem Recht auf Selbstverwaltung gebührt Vorrang vor staatlicher Bevormundung.

Die Gewerkschaften, als die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen maßgeblichen Institutionen sind allein berechtigt, geeignete Vertreter der Arbeitnehmer für die Selbstverwaltungsorgane zu benennen.

XI. Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Die Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates erfordert eine selbständige Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Sie ist ohne Ausnahme der Aufsicht der Arbeits- und Sozialminister zu unterstellen. Durch die Rechtsprechung sind die Grundsätze der Sozialstaatlichkeit zu wahren und das Arbeits- und Sozialrecht fortzuentwickeln. An der Rechtsprechung sind die Arbeitnehmer ehrenamtlich zu beteiligen. Als hauptamtliche Richter sind auch solche Arbeitnehmer zu berufen, die besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsleben und auf sozialem Gebiet haben.

XII. Internationale Sozialpolitik

**Kultur
politische
Grundsätze**

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in aller Welt sind zu verbessern. Dieses Ziel ist durch Maßnahmen anzustreben, die einen ständigen Fortschritt begünstigen und dabei auch auf eine Verminderung der Unterschiede in und zwischen den einzelnen Staaten hinwirken.

Die Zunahme der zwischenstaatlichen Wanderung erfordert dringend, inländische und ausländische Arbeitnehmer im Sozial- und Arbeitsrecht gleichzustellen.

Der Zusammenschluß von Staaten zu übernationalen Gemeinschaften sowie die internationalen Einrichtungen der Sozialen Sicherung, wie die Internationale Arbeitsorganisation, haben die soziale Entwicklung zu fördern.

Die Gewerkschaften sind an der Arbeit internationaler Einrichtungen mit sozialpolitischer Zielsetzung unmittelbar und gleichberechtigt zu beteiligen.

Gewerkschaftliche Kulturpolitik will alle geistigen und sittlichen Kräfte unserer Gesellschaft fördern, die für die Bildung eines demokratischen Bewußtseins und eines demokratischen Gemeinsinnes wirken und die auf die soziale Integration der Demokratie drängen.

In diesem ihrem sozialen kulturpolitischen Auftrag werden die Gewerkschaften durch die dringendsten Forderungen unserer Zeit bestätigt. Die gesellschaftlichen Aufgaben, die aus der Entwicklung der Naturwissenschaften und der technischen Anwendung ihrer Ergebnisse erwachsen, sind nicht anders zu bewältigen, als durch eine intensive soziale Kulturpolitik, deren wichtigste Forderung eine Neuordnung unseres gesamten Bildungswesens ist. Unsere Gesellschaft bedarf zu ihrem Bestehen und ihrer gedeihlichen Entwicklung ohne Zweifel dringend einer besseren Bildung für alle.

Die freie, vielfältig gegliederte Ordnung unserer demokratischen Gesellschaft verbietet jeden Monopolanspruch, die Kulturpolitik zu gestalten.

I. Kulturpolitik in Bund, Ländern und Gemeinden

Für die wichtigsten kulturpolitischen Aufgaben sind in der Bundesrepublik die Länder zuständig. Angesichts der großen Aufgaben, vor denen die Kulturpolitik der freien Welt steht, der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, im Hinblick auf die fortschreitende europäische Integration und die großen in der Bundesrepublik zu lösenden Probleme, sind die Bundesländer verpflichtet, stärker als bisher ihre Kulturpolitik zu koordinieren. Der DGB warnt davor, daß die gesetzgeberische Zuständigkeit der Länder in kulturpolitischen Angelegenheiten zu einem Provinzialismus führt und eine vernünftige Planung und Investition gefährdet.

Wo der Bund in kulturpolitischen Angelegenheiten zuständig ist, wie zum Beispiel in der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und in der auswärtigen Kulturpolitik, müssen Bund und Länder aufs engste zusammenarbeiten. Wo es erforderlich ist, insbesondere wo sich Notstände zeigen, wie auf vielen Gebieten des Schulwesens, haben Bund und Länder — unbeschadet der Zuständigkeit — gegenseitig Finanzhilfe zu leisten.

Die Gemeinden haben bedeutende und vielfältige kulturelle Aufgaben zu lösen. Durch entsprechende Etatgestaltung und Inanspruchnahme geeigneter Finanzhilfen sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Die Kulturatats der Gemeinden sind den gestiegenen und veränderten Kulturbedürfnissen anzupassen. Dabei sind jene Einrichtungen besonders zu fördern, die dem Bedürfnis der großen Mehrheit der Bürger entsprechen.

Die ländliche Bevölkerung hat die gleichen kulturellen Ansprüche wie die städtische. Ihr sind die gleichen Möglichkeiten zu geben.

Nichtstaatliche Institutionen können Staat und Gemeinden bei der Lösung der vielfältigen kulturpolitischen Aufgaben sinnvoll unterstützen.

II. Bildung und Erziehung

Die Neuordnung unseres Bildungs- und Erziehungswesens ist eine vordringliche Aufgabe. Diese Neuordnung muß den geistigen, sozialen, technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechen. Sie muß den Anforderungen einer Generation genügen, die die Probleme einer sich rasch wandelnden Welt zu meistern hat. Durch eine geeignete Reform des Prüfungs- und Berechtigungswesens ist den Bildungserfordernissen der dynamischen Industriegesellschaft Rechnung zu tragen.

Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen.

1. Die Schule

Die Schule hat die Aufgabe, die Persönlichkeit des Menschen zu bilden und im Rahmen dieser Persönlichkeitsbildung das Verständnis für soziale Rechte und für die Pflichten gegenüber der Gesellschaft zu wecken und zu fördern.

Jedem Kind müssen die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechenden Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten offenstehen, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Lage der Eltern. Die volle Schulpflicht ist bis zum 16. Lebensjahr auszudehnen, d. h. ein neuntes und zehntes Schuljahr ist für alle einzuführen. Angemessene Erziehungs- und Studienbeihilfen sind bereitzustellen.

Das gesamte Schulwesen ist als eine organische Einheit zu behandeln und in allen seinen Teilen gleichmäßig zu fördern.

Bei der Reform unseres Erziehungs- und Bildungswesens ist der Übergang von einem Schultyp zum anderen zu erleichtern (Durchlässigkeit), kein Schulzweig darf in eine Sackgasse führen.

Die Volks- und Berufsschulen sind weitaus stärker zu fördern als bisher, da sie für die große Mehrheit unserer Kinder die einzige Bildungsstätte sind.

Der zweite, berufsbezogene Bildungsweg muß ausgebaut und die Berufsbildung als Grundlage zur Weiterbildung bis zur Hochschulreife anerkannt werden.

Das höhere Fachschulwesen, insbesondere die kaufmännischen und frauenberuflichen Einrichtungen, ist auszubauen und aus seiner bisherigen fachlichen Enge herauszuführen.

An allen höheren Fachschulen sind politische und soziale Bildung zu Pflichtfächern zu machen.

Die Jugendlichen in allen Schulen müssen an das politische und soziale Leben herangeführt und damit zu künftigen Staats- und Wirtschaftsbürgern erzogen werden.

Auch dem Landkind ist der Besuch von vollausgebauten Schulen zu ermöglichen.

Die Zahl der Schüler je Klasse ist auf ein pädagogisch vertretbares Maß herabzusetzen.

Der Nachwuchs an qualifizierten Lehrern ist zu sichern, u. a. dadurch, daß der Staat durch eine entsprechende Besoldungspolitik und günstige Arbeitsbedingungen den notwendigen Anreiz gibt, Lehrer zu werden.

Die Lehrer aller Schularten und -formen müssen an wissenschaftlichen Hochschulen studieren.

1. Die Erwachsenenbildung

Dem Erwachsenen muß zu seiner ständigen Orientierung die Möglichkeit zum Um- und Weiterlernen gegeben sein. Wesentliche Bildungsinhalte sind in ihrem vollen Sinngehalt erst dem Erwachsenen zugänglich. Die Erwachsenenbildung hat Anspruch darauf, als eigenständige Bildungseinrichtung bei sinnvoller Einordnung in das gesamte öffentliche Erziehungs- und Bildungswesen anerkannt zu werden. Hierbei ist zu gewährleisten, daß sie stets in lebendiger Wechselbeziehung zu allen Einrichtungen der Schule und Jugendbildung — Hochschulen eingeschlossen — steht.

Die Erwachsenenbildung ist ein wichtiger Beitrag zur Erziehung demokratisch denkender und handelnder Menschen. Zu den Hauptaufgaben der Erwachsenenbildung gehören deshalb:

- die politische und gesellschaftliche Bildung,
- die Förderung der internationalen Verständigung,
- die Vertiefung der Allgemeinbildung,
- die berufliche Weiterbildung.

Staat und Gemeinden haben die Pflicht, Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu fördern und darüber hinaus geeignete Einrichtungen zur Verstärkung dieser gesellschaftlichen Bildungsarbeit zur Verfügung zu stellen, die so auszustatten sind, daß sie den stets wachsenden Ansprüchen gerecht werden.

Die Erwachsenenbildung ist als Lehrgegenstand in die Fortbildung der Lehrer aller Schularten einzubauen. An den Universitäten sind Lehrstühle und Institute für Erwachsenenbildung einzurichten. An den pädagogischen Hochschulen sind Lehraufträge für Erwachsenenbildung zu erteilen.

Durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Arbeitgeber den Berufstätigen bezahlten Bildungsurlaub und Ausbildungsbeihilfen für den Besuch von Kursen der Erwachsenenbildung gewähren.

III. Wissenschaft und Forschung

Forschung und Lehre müssen frei und unabhängig sein. Die Forschungsergebnisse dürfen nur zum Wohle der Menschheit und für friedliche Zwecke ausgewertet werden.

Wissenschaft und Forschung können nur dann ihrer Bedeutung und den ihnen gestellten Anforderungen gerecht werden, wenn Staat und Gesellschaft erheblich mehr finanzielle Mittel für die Wissenschaftsförderung aufwenden, als das bisher geschehen ist. Diese nachhaltige Förderung bedarf der sorgfältigen und über die Bundesländergrenzen hinausgehenden Planung.

Die Hochschule ist sowohl Stätte wissenschaftlicher Forschung und Lehre, als auch in zunehmendem Maße beruflicher Ausbildung. Sie ist ein Bestandteil der Gesellschaft, in der sie kein isoliertes Dasein führen darf. Durch eine umfassende Reform müssen die Hochschulen so sinnvoll neugestaltet werden, daß eine enge Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesellschaft gewährleistet wird.

Die bestehenden Hochschulen sind auszubauen, neue sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu errichten. Deshalb ist auch die Vermehrung der Lehrstühle, der Dozentenstellen und die Einstellung weiterer wissenschaftlicher Hilfskräfte erforderlich. Unabhängige Forschungsinstitute sollen die Unterlagen zur wissenschaftlichen Vorbereitung langfristiger Kulturpolitik erarbeiten.

Allen zum Studium Befähigten ist der Zugang zur Hochschule zu eröffnen. Außer den herkömmlichen müssen deshalb auch andere Bildungswege stärker als bisher ausgebaut und durch eine gesetzlich geregelte Ausbildungsförderung die unterschiedlichen Ausgangschancen ausgeglichen werden. Der Anteil von Studierenden aus Arbeiterfamilien muß durch geeignete und gezielte Förderungsmaßnahmen vergrößert werden.

Die Studierenden sollen so gefördert werden, daß sie ihrem Studium ohne materielle Not nachgehen können. Die studentische Selbstverwaltung ist wesentlich zu erweitern.

An allen Universitäten und Hochschulen sind Lehrstühle für politische Wissenschaften und politische Bildung, sowie für Industrie- und Sozialrecht sowie für Arbeitsmedizin einzurichten.

An allen wissenschaftlichen Hochschulen sollen Zentren geschaffen werden, die insbesondere der Forschung auf den Gebieten der Vergleichenden Pädagogik, der Bildungsökonomie, der Bildungssoziologie, der Bildungsstatistik sowie der Untersuchung des Lehrens und Lernens dienen.

In den Hochschul- und Wissenschaftsgremien, in welchen gesellschaftliche Gruppen durch ihre Verbände vertreten sind, müssen die Arbeitnehmer durch ihre Gewerkschaften beteiligt sein.

IV. Kunst

Die menschliche Gesellschaft bedarf der Kunst zu ihrer kulturellen Existenz und Entwicklung. Dies gilt mit besonderer Dringlichkeit für die Industriegesellschaft unserer Zeit, die sonst im Technischen geistig erstarren und im Materiellen verflachen würde.

Die Kunst muß frei sein. Sie darf nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben.

Dem sozialen Auftrag der Gewerkschaften entspricht die Forderung, künstlerische Werke aus Vergangenheit und Gegenwart allen zugänglich zu machen.

Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, die Kunst ideell und materiell zu fördern. Die Einrichtungen der Kunstpflege wie Akademien, Museen, Theater und Orchester sind ein traditionell begründeter, wertvoller Kulturbesitz unseres Volkes. Sie müssen erhalten und ausgebaut werden.

Der Film ist eine aus den Gegebenheiten der industriellen Gesellschaft erwachsene Kunst. Er soll weitesten Kreisen des Volkes Kunst vermitteln.

Alle Bemühungen sind zu unterstützen, den Film künstlerisch zu qualifizieren und das Publikum anspruchsvoller und kritischer zu machen.

Der künstlerisch und pädagogisch wertvolle Film ist zu fördern.

V. Presse, Hörfunk und Fernsehen

Im freiheitlichen demokratischen Staat tragen Presse, Funk und Fernsehen in entscheidendem Maße zur Meinungsbildung bei. Sie üben eine wichtige gesellschaftliche und politische Kontrollfunktion aus.

Die Pressefreiheit ist unabdingbar. Ihr entspricht die Forderung, daß sich die Presse bedingungslos für die Verteidigung der Demokratie einsetzt. Eine Zensur findet nicht statt.

Freiheit und Unabhängigkeit der Presse dürfen nicht durch Konzern- und Monopolbildung gefährdet werden.

Jeder Staatsbürger hat ein Anrecht darauf, daß er wahrheitsgemäß und umfassend informiert wird. Die Presse ist deshalb verpflichtet, eine sachliche Berichterstattung und Nachrichtenwiedergabe zu gewährleisten. Nachrichten und Kommentare sind klar voneinander abzugrenzen. Über den Anzeigenteil darf kein Einfluß auf die redaktionelle Gestaltung der Presse ausgeübt werden.

Die Presse bedarf wegen ihrer öffentlichen Funktionen eines besonderen gesetzlichen Schutzes und eines einheitlichen Presse-rechtes.

Die Informationsfreiheit der Presse sowie die Unabhängigkeit der Journalisten und ihre Meinungsfreiheit sind zu gewährleisten.

Die Einrichtungen von Hörfunk und Fernsehen sind in der Bundesrepublik Anstalten öffentlichen Rechts. Diese Form ihrer Organisation ist beizubehalten, weil sie den Mißbrauch ausschließt und den Anstalten größtmögliche Freiheit bietet. Die Verfügung über sie darf nicht in die Hände privater Interessenten gelegt werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Fernseh-anstalten ist unantastbar. Weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe darf ein bestimmender Einfluß auf Programm, Finanzgebaren und Personalpolitik der Anstalten eingeräumt werden. Der föderative Aufbau von Hörfunk und Fernsehen ist beizubehalten.

Wegen ihrer Sonderstellung sind die Anstalten verpflichtet, strenge Objektivität zu wahren. Ihre demokratischen Kontrollinstanzen sollen in angemessenem Verhältnis aus Repräsentanten aller bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen bestehen. Sie dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

In ihrer Programmgestaltung haben die Hörfunk- und Fernseh-anstalten wegen ihrer besonderen Verantwortung ein hohes Maß von Sachlichkeit und inhaltlicher Ausgewogenheit anzustreben.

Information, Unterhaltung, Bildung und Erbauung sind als gleichwertige Programmteile zu pflegen.

Hörfunk und Fernsehen haben besonders bemüht zu sein, das soziale und rechtsstaatliche Denken zu festigen und zu vertiefen. Die Anstalten für Hörfunk und Fernsehen haben die Verpflichtung, in ihren Programmen die kulturellen und sozialen Bedürfnisse der arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

VI. Internationale Kulturbeziehungen

Die Prinzipien einer neuen und neuartigen auswärtigen und internationalen Kulturpolitik haben sich an den großen Aufgaben zu bewähren, die uns im Hinblick auf die fortschreitende Integration und auf die Entwicklungsländer gestellt sind, für die Entwicklungshilfe auch Bildungshilfe sein muß.

Aus dem Prinzip der Solidarität und aus der Mitverantwortung, die sich aus seiner Mitwirkung in den inter- und supranationalen Institutionen ergibt, trägt der DGB seinen Teil zur Erfüllung der neuen großen Aufgaben der auswärtigen und internationalen Kulturpolitik bei.